

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: - (1935)

Heft: 22

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer



FILM Suisse

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZER LICHTSPIELTHEATER-VERBANDES, DEUTSCHE UND ITALIENISCHE SCHWEIZ

RÉDACTRICE EN CHEF Eva ELIE

DIRECTEUR : Jean HENNARD

Redaktionelle Mitarbeit : Sekretariat des S.L.V.

N° 22

DIRECTION, RÉDACTION, ADMINISTRATION :

TERREAUX 27 LAUSANNE

TÉLÉPHONE 24.480

Abonnement : 1 an, 6 Fr. Chèques post. 11 3673

Vorstandssitzung des S.L.V. vom 12. Februar 1935

Der Vorstand hat sich in seiner Sitzung vom 12. ds. mit folgenden Verbandsgeschäften befasst:

Traktandenliste für die ordentliche Jahresversammlung, die wie üblich im Monat März stattfindet.

Diese Traktandenliste wird eine sehr reichhaltige und interessante sein dadurch, dass in der kommenden Generalversammlung die Gründung einer Unterstützungskasse, sowie einer Sterbekasse beschlossen werden soll.

Der Sekretär berichtet sodann über die Teilnahme am Kongress der Internationalen literarischen und künstlerischen Vereinigung, der vom 30. Januar bis 3. Februar in Caux-Montreux tagte.

Der Sekretär Jos. Lang für die Schweiz, Hrn. Charles Delac, von der Chambre syndicale française de la Cinématographie, für Frankreich,

der u. a. auch die Fédération Internationale des Producteurs de films vertrat.

Im übrigen war die Tagung sozusagen eine reine Tagung der Autoren. Immerhin ist es doch gelungen, einen teilweisen Erfolg für den Film zu erzielen, jedoch, wie vorausgesehen war, nicht 100-prozentig.

Des weitern hatte der Vorstand Delegierte zu bestimmen für die Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbeverbandes, welche am 1. und 2. Juni 1935 in Basel stattfindet.

Ausführlcher werden wir in der nächsten Ausgabe berichten.

Jos. LANG.

Ein grosses Studio bei Montreux

Wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren, soll bei Montreux mit einem Kostenaufwand von einigen Millionen Schweizerfranken ein grosses internationales Film-Studio errichtet werden.

Es wäre zu wünschen, dass dieser Plan Tatsache würde, was die Wiederbelebung der Fremdenindustrie von Montreux bedeutend fördern könnte.

Die Generalversammlung

der A. C. S. R. (Westschweiz. Lichtspieltheater-Verband) vom 12. Februar 1935 im Hotel Touring-Balance in Genf, beschloss die gegenwärtige Convention mit dem Verleiher-Verband für die Dauer von sechs Monaten zu prolongieren.

An der gleichen Sitzung ist der bisherige Vorstand neu bestätigt worden. An Stelle von Herrn Hoffmann ist Herr Mondez von Genf neu in den Vorstand aufgenommen worden.

Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit

vom 26. September 1931

Im Nachstehenden geben wir die Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 14. Januar 1935 betr. Regelung der wöchentlichen Ruhezeit des Personals der Lichtspieltheater bekannt, lautend wie folgt:

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Art. 27, Abs. 2, der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 11. Juni 1934 zum Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit, auf Ansuchen und nach Anhörung der Berufsverbände,

verfügt: I. Dieser Ruhetag muss für das Betriebspersonal in Abweichung von Art. 7, Abs. 3, des Bundesgesetzes, im Zeitraum eines Kalenderjahres wenigstens zwölfmal auf einen Sonn- oder anerkannten Feiertag fallen.

II. Allfällige vertragliche Abmachungen, durch die mehr als zwölf Sonn- oder Feiertage gewährleistet sind, bleiben vorbehalten.

III. Die Bekanntgabe der Ruhetage mit Einschluss der freien Sonn- und Feiertage durch die Betriebsinhaber hat in angemessener Frist, im voraus zu erfolgen. Es wird empfohlen, die Ruhetagsenteilung planmässig für einen längeren Zeitraum festzulegen.

IV. Diese Verfügung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1935 in Kraft. Kantonale Bewilligungen über die wöchentliche Ruhezeit in den Lichtspieltheatern sind aufgehoben.

Bern, den 14. Januar 1935.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement: SCHULTHESS.

Das Eidg. Ruhetagsgesetz sieht vor, dass dem Personal im Jahr 52 Ruhetage gewährt werden müssen. Für das Kinopersonal war anfänglich vorgesehen, dass 18 Ruhetage auf einen Sonn- oder anerkannten Feiertag zu fallen haben.

Art. 2. a. f. des Gesetzes besagt des weitern: ausgenommen sind:

Personen, die im gleichen Betriebe nicht während der ganzen Tageszeit oder nicht während der ganzen Woche beschäftigt sind.

Kinotheater, die nicht die ganze Woche spielen, fallen also nicht unter das Gesetz.

Bei einem Besuch in Genf Hotel WINDSOR Pension Vorzügliche Küche, mässige Preise und zuvorkommende Bedienung. Schöne Zimmer E. STEINER Rue Croix-d'Or, 12, im gleichen Haus wie „Fox-Film“

Die wirtschaftliche Bedeutung einer schweizerischen Filmindustrie

Das Thema der Schaffung einer schweizerischen Filmindustrie ist in der Neuen Zürcher Zeitung zur Diskussion gestellt worden und es ist erfreulich, dass diese Frage endlich einmal ernstlich diskutiert wird.

In der Schweiz haben wir uns bisher darauf beschränkt, ein gutes Absatzgebiet der internationalen Filmindustrie zu sein. In unseren 320 Theatern mit 124.700 Sitzplätzen werden jährlich 35 Millionen Schweizerfranken eingenommen, wovon 8.9 Millionen Schweizerfranken ins Ausland wandern.

Es ist bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen worden, dass dieses krasse Missverhältnis zwischen Ein- und Ausfuhr durchaus nicht notwendig ist, da die Schweiz sehr wohl in der Lage ist, durch eine eigene schweizerische Filmproduktion sich auf diesem Gebiet ganz beträchtliche Einnahmen zu verschaffen.

Table with 3 columns: Land, Total, Eigenprodukte, Import. Rows: Frankreich, Deutschland, Oesterreich, England, Amerika.

Aus dieser Tabelle ist zu ersehen, dass selbst Länder mit einer grossen eigenen Filmindustrie, wie beispielsweise Deutschland, beinahe ebensoviel Filme einführen, wie sie selbst produzieren.

Dass man in Frankreich, Deutschland und Oesterreich sowie in Holland, Belgien, Skandinavien und der Tschechoslowakei, um nur einige Beispiele herauszugreifen, heute Länder einen schweizerischen Film zeigt, als beispielsweise einen amerikanischen, da er der Mentalität dieser Länder besser entspricht.

Nicht weniger als 60.000 allgemeinbildende Schulen sind mit Vorführgeräten und Filmen zu versorgen. In kürzester Zeit werden auch Fach- und Berufsschulen und vor allem sämtliche Hochschulen Deutschlands einbezogen werden.

Film und Schule in Deutschland

In klarer Erkenntnis des Unterrichtswertes des Films hat man in Deutschland beschlossen, den Film als gleichberechtigtes Lehrmittel überall dort an die Stelle des Buches und sonstiger Lernmittel treten zu lassen, wo das bewegte Bild eindringlicher als alles andere zum Kinde spricht.

Zur Leitung und einheitlichen Durchführung der Verbindungen für die Verwendung des Films im Unterricht ist die Reichsstelle für den Unterrichtsfilm geschaffen worden, deren Aufgabe es ist, die deutschen Schulen mit Schmalformatvorführgeräten und Unterrichtsfilmen zu versorgen.

das Kontingent doch ohne weiteres zu beschaffen, insbesondere da die Schweiz anderseits einer der besten Abnehmer der deutschen Produktion ist. In den übrigen Ländern wird dem schweizerischen Film nirgends grosse Schwierigkeiten bereitet werden.

Zeigen die obigen Ausführungen, dass die schweizerische Filmindustrie durchaus lebensfähig ist, so ist anderseits die Frage zu prüfen, ob die Schweiz ein Interesse an der Schaffung einer eigenen Filmindustrie hat.

Hier liegt der grosse Wert des schweizerischen Films für die schweizerische Volkswirtschaft. Kein Land der Welt kann ein grösseres Interesse an einer eigenen Filmproduktion haben, wie die Schweiz; da kein Land einen so grossen Prozentsatz seines Volkswertens in Institute investiert hat, welche dem Fremdenverkehr dienen.

Die Schweiz hat 3.6 Milliarden Schweizerfranken in Eisenbahnen und über eine Milliarde Schweizerfranken in Hotels investiert. Die schweizerische Handels- und Zahlungsbilanz wäre um viele hundert Millionen schlechter, wenn die Schweiz keinen Fremdenverkehr hätte und könnte um 5.600 Millionen Schweizerfranken günstiger gestaltet werden, wenn der Strom der Reisenden wieder in die Schweiz fliessen würde.

Wir wollen an dieser Stelle nicht näher auf die kulturellen Momente, sowie auf die Frage der Beschäftigung schweizerischer Künstler und Schriftsteller durch die Filmindustrie eingehen, sondern uns darauf beschränken, die Wichtigkeit des Films im Hinblick auf unseren Fremdenverkehr zu beleuchten.

Die Durchführung des grossen Vorhabens einer völligen Erneuerung der Unterrichtsmethodik, die bisher allein Deutschland in Angriff genommen hat, wird ermöglicht durch einen Lernmittelbeitrag von 20 Pfg. für jedes deutsche Schulkind, mit Ausnahme der Bedürftigen. Diese gemeinsame Beschaffung ermöglicht es, auch kleine Schulen und Schulen wirtschaftlich notwendiger Gebiete mit dem neuen Unterrichtsmittel zu versehen.